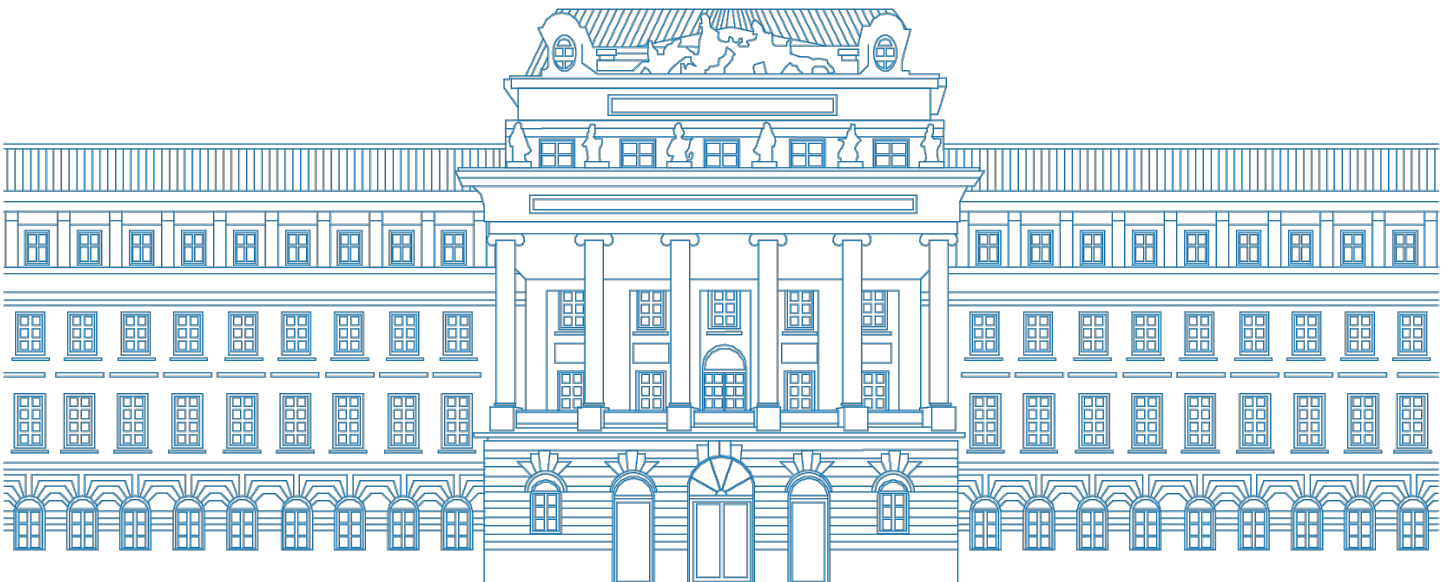




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

I. Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 26/2007 vom 21.11.2007 (Ifd. Nr. 257)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	23.10.2007
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	Mag. Ute Koch
GZ	30002.00/010/2007
Fassung vom	21.07.2007

Inhalt

PRÄAMBEL	2
§ 1 ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS	3
§ 2 WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN	3
§ 3 MITVERANTWORTUNG FÜR FEHLVERHALTEN	4
§ 4 LEITUNGSVERANTWORTUNG UND ZUSAMMENARBEIT	4
§ 5 BETREUUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES	4
§ 6 SICHERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON PRIMÄRDATEN	5
§ 7 WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNG	5
§ 8 IN-KRAFT-TRETEN	5

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit entsprechend respektiert werden soll. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis widersprechen dem Wesen der Wissenschaft.

Die TU Wien ist der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet und anerkennt die Pflege guter wissenschaftlicher Praxis und den angemessenen Umgang mit Vorwürfen von Fehlverhalten als ihre institutionelle Aufgabe. Die folgende Richtlinie soll dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden, und die Qualität wissenschaftlicher Arbeit fördern.

Auch wenn die Unredlichkeit in der Wissenschaft durch ein Regelwerk nicht gänzlich verhindert werden kann, so können doch entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, die gewährleisten, dass die Normen guter wissenschaftlicher Praxis allen Beteiligten bewusst gemacht werden.

Die folgenden Grundsätze ersetzen in keinem Punkt bestehende (allgemeine oder fachspezifische) rechtliche Regelungen und ethische Normen, sondern verankern ergänzend allgemeingültige Grundsätze wissenschaftlicher Ethik auf gesamtuniversitärer Ebene

Die Formulierung des Textes erfolgte in Anlehnung an die Richtlinien der Österreichischen Rektor_innenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis sowie an die Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der

Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Weinheim: Wiley-VCH, 1998).

§ 1 Allgemeine Prinzipien der wissenschaftlichen Praxis

Wissenschaftler_innen, die an der TU Wien tätig sind, sind verpflichtet

- lege artis zu arbeiten, d.h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner_innen, Konkurrent_innen sowie Vorgänger_innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebene Grundsätze und Regeln zu beachten.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- 1) Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten
 - b) Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung)
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- 2) Verletzung geistigen Eigentums
 - a) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren und Forschungsansätze durch
 - b) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor_innenschaft (Plagiat)
 - c) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter_in (Ideendiebstahl)
 - d) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor_innen- oder Mitautor_innenschaft
 - e) Verfälschung des Inhalts
 - f) unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- 3) Inanspruchnahme der (Mit-) Autor_innenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis
- 4) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt)
- b) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen § 6 der Richtlinie verstoßen wird.

§ 3 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne des § 2 kann sich insbesondere ergeben durch

- 1) aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- 2) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- 3) Mitautor_innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, oder
- 4) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 4 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

Jede_r Wissenschaftler_in handelt eigenverantwortlich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer Leitungsaufgaben eines wissenschaftlichen Bereichs (Institut, Arbeitsgruppe, etc) wahrnimmt, trägt zugleich Verantwortung für eine angemessenen Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und tatsächlich wahrgenommen werden.

Die Leitungsfunktion eines wissenschaftlichen Bereichs verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Übersicht. Kann die Leitungsverantwortung aufgrund der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht ausreichend wahrgenommen werden, so sind die Leitungsaufgaben zu delegieren.

Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Bereichen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung der Nachwuchswissenschaftler_innen in der Gruppe zur Selbständigkeit von besonderer Bedeutung. Die wechselseitige Überprüfung der Arbeitsergebnisse ist ebenfalls sicherzustellen, dies auch durch Zurverfügungstellung eigener Ergebnisse.

Jede_r Leiter_in eines wissenschaftlichen Bereichs hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden.

§ 5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine der primären Aufgaben einer Universität.

In allen Instituten ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomand_innen, Doktoratsstudent_innen, „post docs“ sowie auch für Assistent_innen und Habilitand_innen, eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine primäre Ansprechperson existiert.

Jede_r Universitätslehrer_in ist aufgefordert, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu vermitteln und wissenschaftliches Fehlverhalten zu thematisieren, um so zur Entwicklung eines Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlage von wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Instituten, wo sie entstanden sind, für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Ergebnisse nur reproduziert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn die veröffentlichten Resultate angezweifelt werden.

§ 7 Wissenschaftliche Veröffentlichung

Autor_innen sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichung selbst verantwortlich.

Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sollen nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor_in nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Leitung einer Organisationseinheit, eines Forschungsprojektes oder einer Arbeitsgruppe begründet ebenso wenig eine Autor_innenschaft wie die Mitwirkung bei der Datenerhebung oder die Finanzierung des Forschungsvorhabens. Die sogenannte „Ehrenautor_innenschaft“ ist ausgeschlossen.

Alle Mitautor_innen sollten die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung durch ihre Unterschrift bestätigen. Sofern Art und Umfang der Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor_innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag die einzelne Person geleistet hat.

Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung – vorab deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor_in wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den die Mitautor_in einen Beitrag geliefert hat; sie_er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.